



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Trennung bei häuslicher Gewalt

Risiken und Folgen - sozialrechtliche Aspekte

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister

Fachhochschule Köln

Institut für Soziales Recht

Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Häusliche Gewalt in allen sozialen Milieus

„Werden nur Frauen betrachtet, die in schwersten Misshandlungsbeziehungen mit dem aktuellen Partner lebten (N=134)13, dann war zwar ein überproportional hoher Anteil der Haushalte in prekären Einkommenslagen; die Mehrheit der Betroffenen lebte aber in Haushalten mit mittleren und gehobenen Einkommenslagen:

- 34 Prozent der Haushalte waren in prekären Einkommenslagen,
- 39 Prozent in mittleren Einkommenslagen
- 27 Prozent in gehobenen Einkommenslagen.“

Quelle: Schröttle, M. et al (2009): Gewalt in Paarbeziehungen S.32

Arbeitslosigkeit der Männer als Risikofaktor

„Stärker mit Gewalt assoziiert als das Einkommen und die berufliche Situation der Frauen sind aber die soziale Lage des Haushaltes und vor allem die berufliche Situation des Partners. So übten Männer, die erwerbslos waren, durch alle Altersgruppen hindurch häufiger körperliche/sexuelle Gewalt gegen die aktuelle Partnerin aus als Männer, die erwerbstätig waren (19 Prozent vs. 13 Prozent). (...)

Darüber hinaus wandten sie häufiger schwere bis sehr schwere körperliche, sexuelle und psychische Misshandlungen gegen die Partnerin an.“

Quelle: Schröttle, M. et al (2009): Gewalt in Partnerschaften S.33

Vermehrte Gewalt in sozialleistungsabhängigen Haushalten

Von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch den aktuellen Partner waren betroffen:

13% der Frauen aus Haushalten, die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind,

15% der Frauen, deren Haushalte zusätzliche staatliche Unterstützung zum eigenen Einkommen beziehen,

19% der Frauen aus Haushalten, die sich ausschließlich aus Arbeitslosen- und Sozialleistungen finanzieren

Letztere waren zudem häufiger von schweren körperlichen und/oder sexuellen Misshandlungen durch den aktuellen Partner betroffen (6 Prozent bzw. 4 Prozent vs. 2 Prozent bei Haushalten ohne staatliche Sozialleistungen).

Quelle: Schröttle, M. et al (2009): Gewalt in Paarbeziehungen S.34



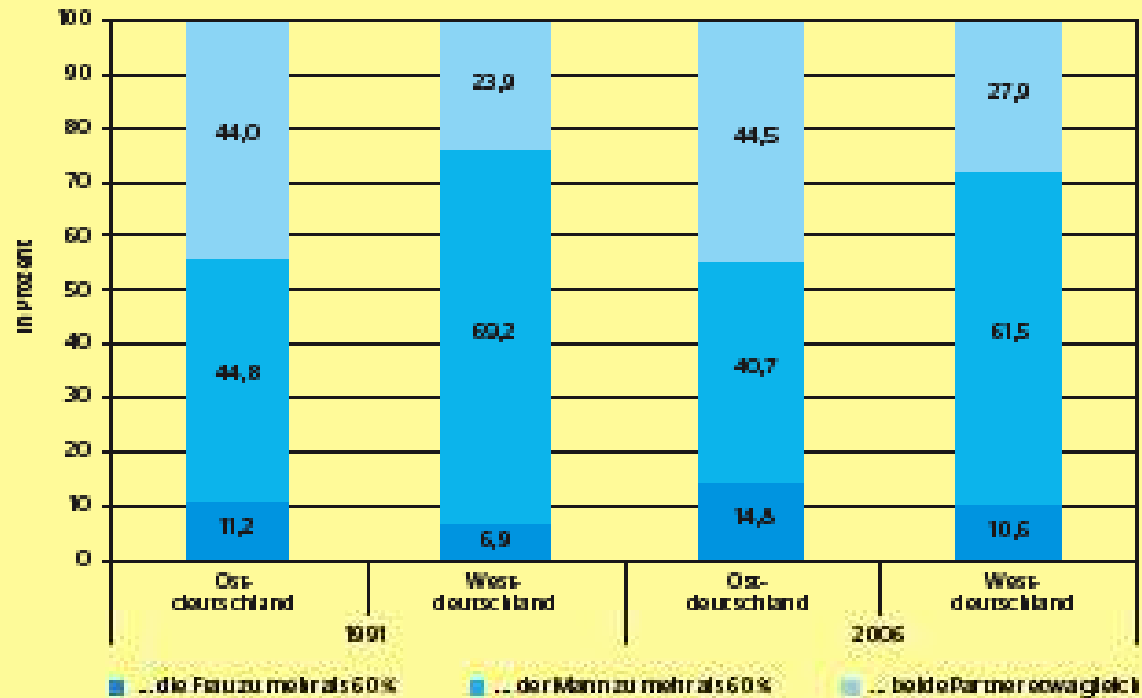
Ökonomische Folgen der Trennung unter besonderer Berücksichtigung der Situation Alleinerziehender



Wer ernährt die Familie?

Abbildung 19: Anteil der Familienmütterinnen und Familienmänner

Das Familieneinkommen erwirtschaftet...



Quelle: Ch. Klauer, 2006: Wer ernährt die Familie? Einkommens- und Einkommensstrukturveränderungen in Ostdeutschland, in: IFSI Mitteilungen 2/2006, S. 619-626, Heft-Büchler-Schöning, Daten der Sachsozialwissenschaftlichen Panels

Armutrisiko „alleinerziehend“

„Die Zahl der Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau.

647.000 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften erhalten SGB II-Leistungen. Die Hilfequote Alleinerziehender beträgt damit ca. 41%.

Alleinerziehende stellen damit deutlich mehr als die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Dieser Anteil ist ungefähr fünfmal so hoch wie die Quote für Paare mit minderjährigen Kindern. Besonders auffällig ist der Zusammenhang dieser Hilfequote mit der Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben: Fast drei Viertel der Alleinerziehenden mit drei oder mehr Kindern beziehen SGB-II-Leistungen.“

Quelle: BMFSFJ: Familienreport 2010



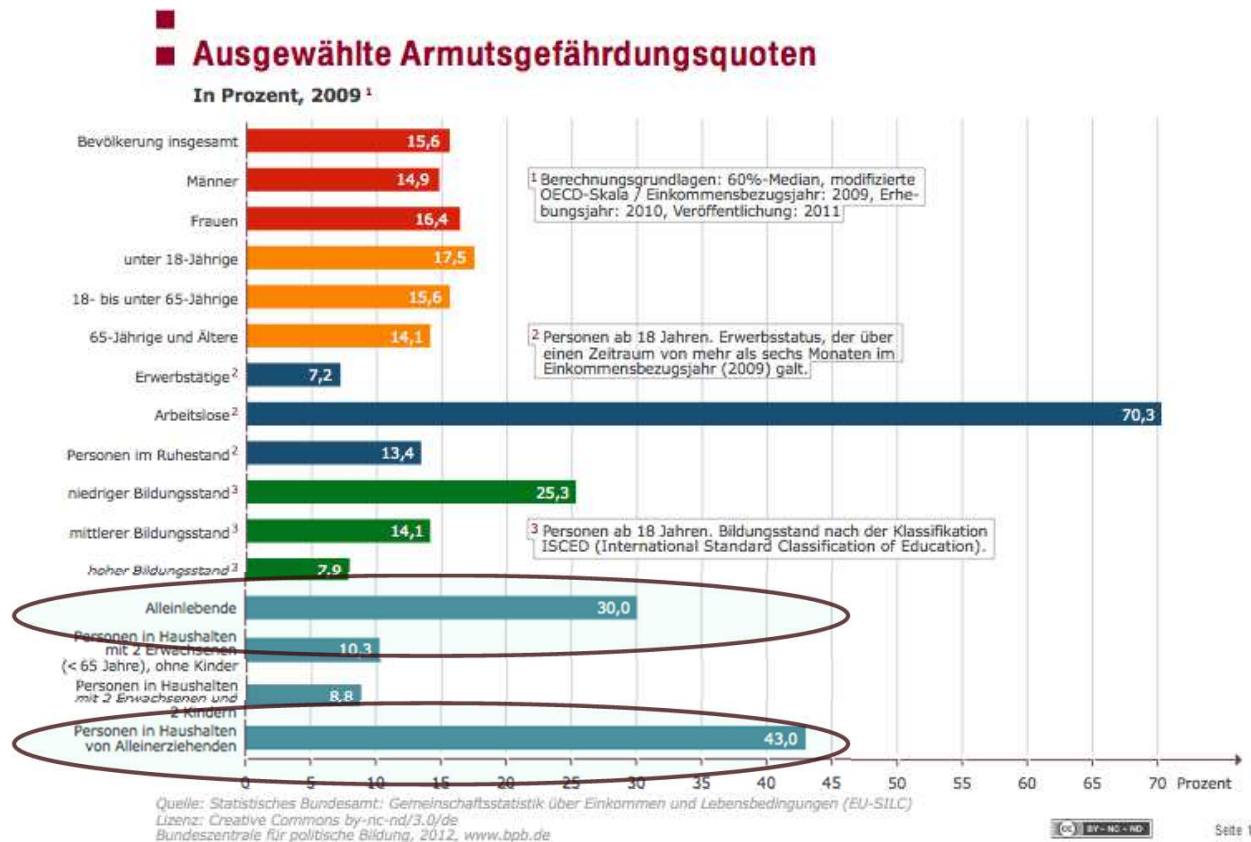
Bedarfsgemeinschaften im SGB II: Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden

	2008	2010	2012
Bedarfsgemeinschaften	3.366.012	2.229.437	1.136.575
Größe der Bedarfsgemeinschaften in %			
- 1 Person	56,5	54,9	59,6
- 2 Personen	20,6	20,3	21,1
- 3 Personen	11,6	12,2	10,5
- 4 Personen	6,8	7,4	5,6
- 5 und mehr Personen	4,5	5,2	3,2
Haushaltstypen in %			
- Single	53,6	51,9	56,9
- Paar ohne Kind	11,3	10,7	12,4
- mit Kindern	33,4	35,0	28,6
Davon			
- Paar mit Kindern	14,8	15,2	12,3
- Alleinerziehende	18,6	19,8	16,3

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2012), Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zahlen



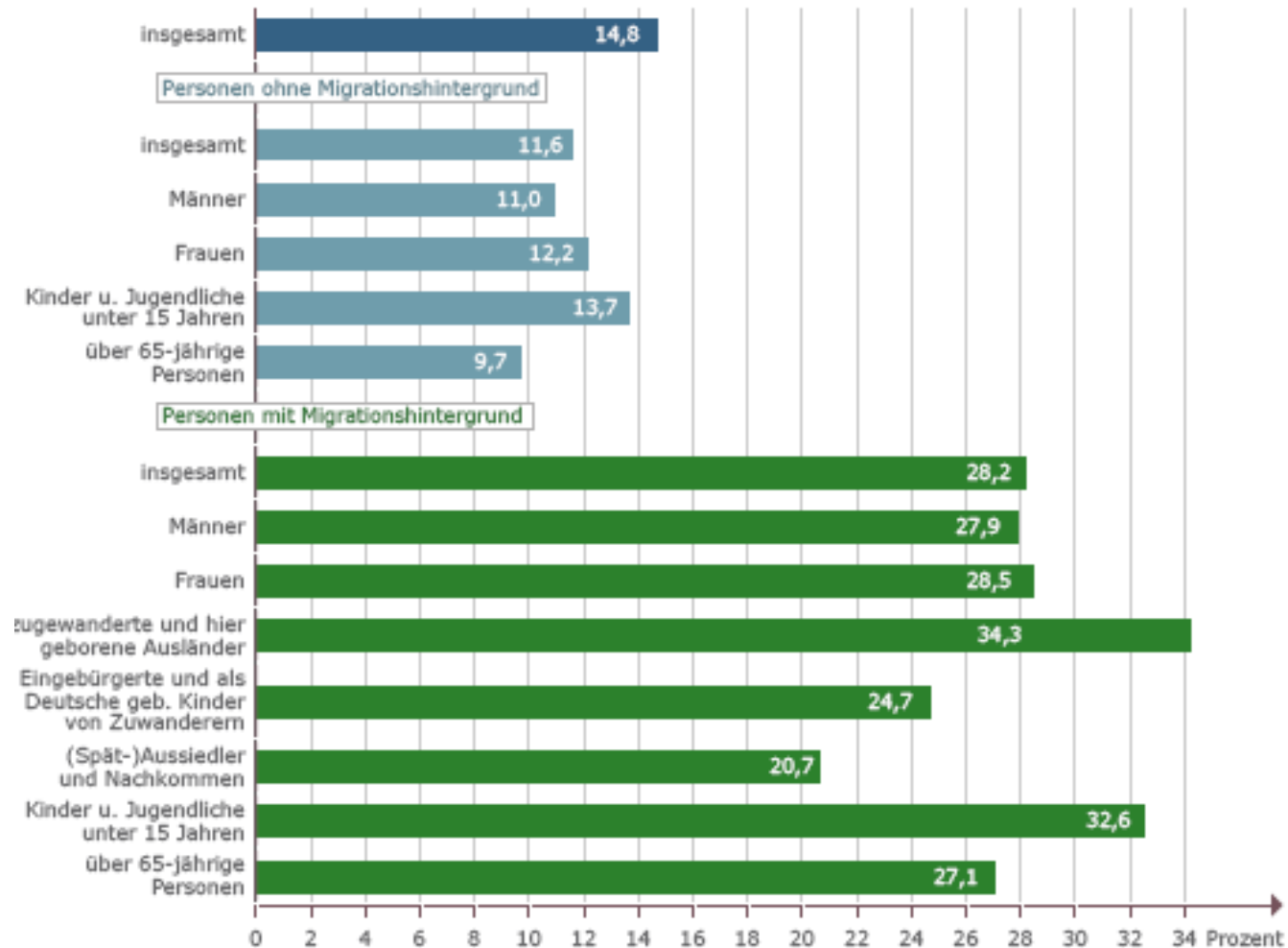
Armutsgefährdungsquoten Alleinerziehender und ihrer Kinder





Armutsgefährdungsquoten von MigrantInnen

Nach Personen mit und ohne Migrationshintergrund, in Prozent, 2005



Leistungsvoraussetzungen § 7 SGB II

- Person erwerbsfähig und bedürftig
- überwiegender Aufenthalt in BRD
- keine Ausschlussgründe
- Leistungen erhalten auch die mit ihr in einem Haushalt lebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die unverheirateten hilfebedürftigen Kinder unter 25

Hilfebedürftigkeit § 9 SGB II

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) (...) Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen.

Leistungen nach SGB II

- **AIG II:** Regelbedarf Alleinstehende/ Alleinerziehende 2012 **374 €** im Monat,
Anhebung zum 1.1.2013 um 8 € auf 382 €
 - **Sozialgeld:** Regelbedarf mj. Kinder 2012 je nach Alter **219 - 287 €**,
Anhebung zum 1.1.2013 je nach Alter um 2-5 €.
- + Kosten der Unterkunft und Heizung (soweit angemessen)
- + ggf. Mehrbedarfe, Leistungen für Kinder zur Bildung und Teilhabe, einmalige Leistungen



Spezifische Faktoren bei Trennung in Folge häuslicher Gewalt

- latente Bedrohung
- Flucht mit geringfügigen bzw. ohne finanzielle Mittel
- Folge: Notbedarf/ erforderliche Neuanschaffungen in allen Bereichen des täglichen Lebens: Nahrung, Kleidung, Schulmittel, Unterkunft, Rechtsanwaltskosten, Praxisgebühr, Medikamentenzuzahlungen, Erstausrüstung Wohnung usw.
- Dokumente zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit nach AIG II mussten ganz/teilweise zurückgelassen werden
- besondere Dringlichkeit der Wohnungssuche
- Gewalterfahrung/akute Gewaltbedrohung > hohe Stressbelastung > Mangel an Kontrollüberzeugung und Selbstwirksamkeit



Antragsnahes Einsetzen der Hilfe

- Mitwirkungspflicht § 60 SGB I: Vorlage von Nachweisen, die für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- Grenze § 65 SGB I: „Die Mitwirkungspflichten bestehen nicht, soweit
Nr.2 ihre Erfüllung den Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann.
- Ist die Vorlage der Nachweise zwar grundsätzlich, aber nicht zeitnah zuzumuten:
Grundsatz der antragsnahen Hilfe, die ggf. darlehensweise zu gewähren ist.



Vorschuss

§ 42 SGB I:

„Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach S.1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

Ist ein dringlicher Bedarf glaubhaft gemacht, reduziert sich das Ermessen bei der Festlegung der Höhe gegen/auf Null.



(Lebensmittel-)Gutschein statt Geldleistung?

- Der Vorschuss auf eine Geldleistung ist in Geld (ggf. Scheck) zu erbringen, nicht als Sachleistung (Gutschein).
- § 42 SGB I räumt Behörde kein Ermessen in Bezug auf *Art* des Zuschusses, sondern nur in Bezug auf dessen *Höhe* ein.
- Dies ergibt auch der Umkehrschluss aus dem SGB II:
Das SGB II sieht Gutscheine (Ermessen) bislang nur vor bei
 - Aufstockung der Regelleistung für unabweisbare Bedarfe (z.B. Neuanschaffungen auf die nicht angespart werden konnten) § 24 Abs.1 SGB II
 - unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfeempfängers o.a. persönlicher Ungeeignetheit § 24 Abs.2 SGB II
 - Erstaustattungen (§ 24 Abs.3 S.5 SGB II)
 - im Rahmen von Sanktionen, § 31a Abs.3 S.1 SGB II

Kosten der Unterkunft § 22 Abs.1 SGB II

- Übernahme der tatsächlich anfallenden Miete und Heizungskosten, soweit sie im Einzelfall angemessen sind.
- D.h. im Einzelfall kann auch eine von den (kommunalen) Richtwerten (abstrakter Maßstab) abweichende höhere Miete angemessen sein (konkret-individueller Maßstab)
- Für gewaltbedrohte Frauen und Kinder in der Trennung kann einzelfallabhängig zu berücksichtigen sein:
 - Dringlichkeit der Wohnungssuche
 - ggf. auch regionale Beschränkung (Umzug in unmittelbare Nähe des Expartners ggf. unzumutbar)



Kosten der Unterkunft § 22 Abs.1 SGB II

Anregung:

Arbeitshilfe des Rhein-Sieg Kreises zu § 22 SGB II, Ausgabe 3a
(Stand 20.12.2011) um entsprechendes Beispiel von häuslicher
Gewalt als Härtfall erweitern.

Zusicherung zu Aufwendungen für neue Wohnung § 22 Abs.2 SGB II

Pflicht zur Zusicherung gem. § 22 Abs.4 S.2 SGB II nur,

- wenn Umzug erforderlich ist
- Aufwendungen für neue Unterkunft angemessen sind.

Diese Zusicherung ist keine Anspruchsvoraussetzung für Übernahme der KdU.
Sie soll der Berechtigten lediglich Sicherheit geben, dass KdU angemessen sind.

Ein Umzug ist immer *erforderlich*, wenn er zum umgehenden Schutz vor weiterer Misshandlung notwendig ist.



Zusicherung zu Aufwendungen für neue Wohnung § 22 SGB II

Kann die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten § 22 Abs.6 S.2 SGB II verlangt werden?

„Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug (...) aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.“

- Diese Zusicherung ist konstitutiv.
Ohne vorherige Zusicherung getätigte Aufwendungen sind nur zu erstatten, wenn Zusicherung zuvor rechtswidrig verweigert wurde.
- Trennung, Gewaltbedrohung begründen Notwendigkeit aus „*anderen Gründen*“.
- „*soll erteilt werden*“ = eingeschränkter Ermessensspielraum der Behörde:
Liegen „andere Gründe“ vor, muss den Leistungsberechtigten im Regelfall die Zusicherung erteilt werden. Nur in atypisch gelagerten Ausnahmefällen darf die Behörde diese verweigern.



Wohnungsbeschaffungskosten

wenn unabweisbar und notwendig:

- Maklercourtage
- Zeitungen, Internetrecherchen
- Telefongebühren
- Inserate
- Wohnungsbesichtigungsfahrten
- Kaution (darlehensweise)
- Genossenschaftsanteile
- doppelte Mietzahlung



Umzugskosten

Alle wegen des Umzugs anfallenden unabweisbaren und notwendigen Kosten, z.B.:

- Transportkosten (z.B. Mietwagen) durch Umzugsfirma nur,
 - wenn selbstorganisierter Umzug aus persönlichen Gründen, z.B. Erkrankung, nicht zumutbar
 - gegen Vorlage von drei Vergleichsangeboten
- Versicherungen
- ausnahmsweise Verpackung (Anmietung Umzugskisten)
- gewerbliche Umzugshelfer nur, wenn unentgeltliche Helfer nicht zur Verfügung stehen
- ggf. Beköstigung und Unterbringung (ehrenamtlicher) Umzugshelfer bei langer Umzugsdauer (Umzug in andere Stadt)
- Nachsendeauftrag
- Ummeldegebühr KFZ, Neuanmeldung Telefon etc.

(vgl. Lauterbach, in: Gagel, SGB II/ SGB III, 46.EL 2012; § 22 SGB II, Arbeitshilfe Rhein-Sieg-Kreis zu § 22 SGB II)

Erstausstattung Wohnung § 24 Abs.3 Nr.1 SGB II

anzuerkennen, wenn:

- in Folge von Trennung/Auszug kein eigenes Mobiliar vorhanden ist
- bei Auszug aus Frauenhaus
- Erstausstattung Bekleidung ebenfalls denkbar nach § 24 Abs.1 (darlehensweise Sachleistung oder Geldleistung),

Auf einen möglichen Herausgabeanspruch gegen den Ehepartner nach § 1361a BGB können Frauen nur verwiesen werden, wenn dieser zeitnah und außergerichtlich realisierbar ist, das ist typischerweise nicht der Fall.



Örtliche Zuständigkeit für Erstaussstattung Wohnung § 24 Abs.3 Nr.1 SGB II

BSG Ur. vom 23.05.2012 - B 14 AS 156/11 R zur Frage der Kostenerstattung zwischen Rhein-Erft-Kreis als Herkunftskommune und Rhein-Sieg-Kreis als aufnehmende Kommune:

„Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.(...)“

Von der Erstattungspflicht (werden) alle Leistungen erfasst, die vom kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (rechtmäßig) an die leistungsberechtigte Frau und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus erbracht werden (...).“

Unbeachtlich sei, "ob die jeweiligen Kosten innerhalb oder außerhalb des Frauenhauses anfallen (vgl. auch Urteil des Senats vom 23.5.2012 - B 14 AS 190/11 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)." (...) „Neben den vorliegend nicht streitigen Kosten für die Unterkunft sind damit auch die einmaligen Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II als kommunale Leistungen ausgestaltet sind, vom Kostenerstattungsanspruch erfasst. (...) Auch insoweit ist für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich allein der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung.“

Vorinstanz: LSG NW 13.07.2011 L 12 AS 2155/10, a.A. auch noch Sozialgericht Dortmund Urteil vom 09.03.2011, S 57 (37) AS 129/09, das die Finanzierung der Erstaussattung in die Zuständigkeit des für auszustattende Wohnung örtlich zuständigen Trägers verwiesen hatte.



Fazit

- Vorschussleistungen sind in Geld zu erbringen
- spezifische Situation der Frauen und ihrer Kinder muss vor allem bei Beurteilungs- und Ermessensspielräumen angemessen berücksichtigt werden, sonst ist Entscheidung rechtswidrig
- Spezifische Situation kann darüber hinaus Sonderbedarfe begründen und höhere Kosten rechtfertigen (z.B. Umzugshilfen)
- deren Nachweis ist allerdings mit erheblichem bürokratischen Mehraufwand verbunden.



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Vielen Dank!